Der Schutz des Patentinhabers.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Horst Barthelmeß

Neubeckum (Westf.)

Gerichtsreferendar aus Augsburg

Approbiert am 27. Juni 1930.

Buchdruckerei K. Baur, Friedberg b. Augsburg

1930

30:333

Referent: Univ.-Prof. Dr. Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Onkel

Herrn Richard Barthelmeß

Oberstaatsanwalt am Obersten Landesgericht München

in Verehrung gewidmet.

Der Schutz des Patentinhabers.

Inhaltsübersicht.

I. 1. Wer ist Patentinhaber?

2. Warum wird der Patentinhaber und nicht der Erfinder durch das Patentgesetz geschützt?

II. Die zivilrechtlichen Schutzmittel.

1. Der Schutz gegen die Patentverletzung gem. § 35 Patent-Ges.

2. Der Schutz außerhalb des § 35 Patent-Ges.

Die unerlaubte Handlung (§ 823 ff. B.G.B.)

Die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 ff. B.G.B.)

Die uneigentliche Geschäftsführung ohne Auftrag. (§ 687 B.G.B.)

Zusammentreffen von Ansprüchen.

Der Unterlassungsanspruch (§ 1004 B.G.B.)

Die Prozeßhaftung (§ 987 B.G.B.)

Die einstweilige Verfügung.

Die Feststellungsklage.

Das Verhältnis des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb zum Patent-Gesetz.

III. Die strafrechtlichen Schutzmittel.

1. Der Schutz gegen die Patentverletzung gem. § 36 Patent-Ges.

2. Der Anspruch auf Buße (§ 37 mit § 36 Patent-Gesetz).

3. Der Schutz gegen die Patentanmaßung gem. § 40 Patent-Ges.

IV. Die Begründung und der Zweck des Patentschutzes.

Wer ist Patentinhaber?

Nach § 1 des Patentgesetzes werden Patente erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Wer die Voraussetzungen des § 1 des Patentgesetzes und die Formvorschriften dieses Gesetzes erfüllt hat, der ist rechtmäßiger Patentinhaber. Danach wird diejenige Person Patentinhaber, der das Patent durch die Behörde verliehen worden ist. Dabei kann das Patent sowohl einer natürlichen Person als auch einer juristischen Person erteilt werden. Sie hat nach § 4 des Patentgesetzes die ausschließliche Befugnis gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Um nun den Patentinhaber vor irgend welchen Benachteiligungen bei seiner Rechtsausübung gegenüber dritten Personen zu schützen, stehen ihm sowohl bürgerlich-rechtliche als auch strafrechtliche Schutzmittel zu Gebote. Hiebei hat nach der Rechtsprechung der Satz allgemeine Gültigkeit, daß sich der Patentschutz auch auf die Aequivalente[1]) der patentierten Erfindung in zivilrechtlicher, wie in strafrechtlicher Hinsicht erstreckt. (Vergl. Schanze in Gew. Rsch. 22 S. 141 ff. und in seinem Aufsatz: die objektive Tragweite des strafrechtlichen Patentschutzes S. 153 ff. in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.)

---

[1]) Unter Aequivalenten versteht man alle gleichwirkenden Mittel, die geeignet sind den in der Patentschrift beabsichtigten Erfolg herbeizuführen.

Warum wird der Patentinhaber und nicht der Erfinder durch das Patentgesetz geschützt?

Merkwürdig mag erscheinen, warum gerade der Patentinhaber diesen Schutz für sich in Anspruch nehmen kann und nicht der Erfinder, dem doch in erster Linie dieser Schutz gebühren würde. Diesen scheinbaren Mangel will der Entwurf des neuen Patentgesetzes[1]) auch vermeiden, indem er von dem Erfinder selbst spricht[2]). Trotzdem wird aber das Patent nur dem **ersten** Anmelder erteilt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er Erfinder ist oder nicht (§ 3 Abs. I des Patentgesetzes). Wenn auch der erste Anmelder in den meisten Fällen der Erfinder sein wird, sofern man die Betriebserfindungen und Diensterfindungen[3]) außer Acht läßt, so genießt er doch nur als erster Anmelder den Patentschutz.

Auch der Entwurf des Patentgesetzes beläßt wie bisher den Patentschutz aus nachstehenden Zweckmäßigkeitsgründen bei dem ersten Anmelder, wenngleich er die Namensnennung des Erfinders in der patentamtlichen Veröffentlichung vorsieht und damit die Erfinderehre schützt.

Beim Erfinderprinzip wäre einmal der genaue Zeitpunkt

---

1) Vgl.: Zur bevorstehenden Reform des Patentgesetzes in Gew. Rsch. Jahrg. 1927 S. 253 ff.

2) Die herrschende Lehre nimmt dabei die Entstehung des Erfinderrechtes mit dem Schöpfungsakt des Erfinders an, so: Allfeld S. 24 ff.; Kohler S. 248 ff.; S. 301 ff.; Robolski Th. S. 48; Seligsohn S. 80 ff.; Kisch S. 25 u. a.

3) Hiebei versteht man unter Betriebserfindung alle Erfindungen, die organisch aus den Mitteln und Erfahrungen des Unternehmens herausgewachsen sind, sodaß sich für das erfinderische Verdienst eine bestimmte Person nicht ermitteln läßt.
Unter Diensterfindungen versteht man alle Erfindungen, die in dem Wirkungskreis einzelner oder mehrerer Personen eines Unternehmens geschaffen werden, sodaß sich hiefür einzelne oder mehrere Personen als Erfinder benennen lassen. Diese Erfindungen sind aber solche Produkte, die aufs engste mit dem Tätigkeitskreis dieser Personen im Zusammenhang stehen.

für die Erfindung schwer festzustellen, weiterhin wäre der Beweis der Urheberschaft vielfach erschwert, ferner würde bei einer selbständigen Schöpfung der nämlichen Erfindung durch mehrere Personen Konflikte entstehen, wem die Erfindung patentiert werden soll[1]), und endlich müßte sich der Patentschutz auf alle Erfindungen erstrecken, die der Erfinder als Erfindung bezeichnet, auch bei der Unbrauchbarkeit der Erfindung, da der Erfindungsgedanke geschützt werden müßte. Da aber wegen der Entstehung des Erfinderrechtes zum Schutze der Erfindung ein staatlicher Hoheitsakt ebenfalls erforderlich wäre, so schützt der Staat um den oben erwähnten Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, den ersten Anmelder.

1) Beim Anmelderprinzip ist dagegen einzig und allein die Priorität der Patentanmeldung entscheidend.

Die zivilrechtlichen Schutzmittel.

Der Schutz gegen die Patentverletzung gemäß § 35 des Patent-Gesetzes.

Gemäß § 35 Abs. I des Patentgesetzes ist derjenige, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Patentgesetzes zuwider eine Erfindung in Benützung nimmt, dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Danach sind die Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches: Der rechtswidrige Eingriff in ein bestehendes Patent, wobei ein Schaden entstanden sein muß, gleichgültig, ob er in der Person des Patentinhabers oder bei einem Dritten (Lizenznehmer) entstanden ist; ferner muß der Eingriff Ursache des Schadens sein. Weiterhin wird von dem Patentverletzer Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit verlangt.

Rechtswidrig ist der Eingriff nur dann, wenn der Täter zu der Erfindungsbenutzung keinen Anspruch hat. Eine

Entschädigungspflicht besteht daher nicht in den Fällen des § 5 des Patentgesetzes und bei einer Kollision von Rechten, wie beim Vorhandensein eines Nießbrauches, einer Lizenz (Zwangslizenz), oder eines Vorbenutzungsrechtes. (Vgl. Kent II S. 386.)

Ein **Eingriff** muß stattgefunden haben. Von einem solchen kann nur gesprochen werden, wenn er den Benutzungshandlungen des § 4 des Patentgesetzes entspricht. Vorbereitungshandlungen und alle Versuchshandlungen[1]) begründen keine Schadenersatzpflicht, ebenso die Patentbenutzung für rein private Zwecke. (Vgl. Kisch S. 174 ff.)

Der Eingriff muß in ein **bestehendes Patent** erfolgt sein. Der Schutz erstreckt sich aber auch auf eine beim Patentamt angemeldete Erfindung, deren Bekanntmachung erfolgt ist (§ 23 Abs. I des Patentgesetzes).

Ist andererseits das Patent noch nicht veröffentlicht worden, das Patent aber schon erteilt, so entfällt der Schadenersatzanspruch[2]) (Vgl. R.G.Str. 23 S. 21 und Isay S. 519). Bei Verletzung der sogenannten Geheimpatente und Kriegspatente, deren Veröffentlichung nach § 23 Abs. V des Patentgesetzes nicht zu erfolgen braucht, bleibt die Schadenersatzpflicht nur dann bestehen, wenn der Täter durch die Reichsverwaltung auf das Vorhandensein eines derartigen Patentes aufmerksam gemacht worden ist. Ist eine Warnung durch die Reichsverwaltung nicht ergangen, so kann kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden, da es sonst an dem hiezu nötigen Verschulden fehlt. Das Patent muß also bestehen und darf nicht durch Zeitablauf,

1) Versuchshandlungen sind hiebei alle Handlungen, die einen Anfang der Ausführungshandlungen der gewollten Patentverletzung darstellen.

2) In diesem Fall kann der Patentverletzer keine Kenntnis von der Existenz eines Patentes haben, sodaß ihn kein Verschulden trifft. Kann ihm aber die Kenntnis von der Patenterteilung nachgewiesen werden, so kann der Patentinhaber auf Schadenersatz klagen.

Zurücknahme, Verzicht, Nichtbezahlung der Gebühren oder Nichtigerklärung[1]) im Zeitpunkte der Verletzung erloschen sein.

Auf Schadenersatzanspruch kann ferner in Deutschland nicht geklagt werden, wenn es sich um die Verletzung eines ausländischen Patentes handelt. (Territorialitätsprinzip, vgl. Seligsohn S. 404 und 119.)

Durch den Eingriff muß ein **Schaden** entstanden sein. Hat sich beispielsweise der Täter damit begnügt, die geschützte Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, ohne dieselbe in den Verkehr zu bringen, so wird auf Seite des Patentinhabers ein Schaden kaum zu ermitteln sein. Ein rein ideeller Schaden begründet keine Entschädungspflicht, wohl aber ein Schaden, der unmittelbarer oder mittelbarer Vermögensschaden ist (wie z. B. Einbuße an geschäftlichem Ruf oder Wertminderung des Patentes infolge schlechter Nachahmung). Wie und in welchem Umfange der Schaden zu ersetzen ist, regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auf Seite des Patentverletzers muß ein **Verschulden** vorliegen. Gefordert wird hiebei Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit. Leichte Fahrlässigkeit oder gar das Fehlen eines Verschuldens genügt nicht. (Vgl. S. 18 ff.) Der Patentverletzer muß also verantwortungsfähig sein. **Wissentlich** handelt der Täter nur dann, wenn er mit vollem Bewußtsein die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 35 des Patentgesetzes erfüllt. Unter Wissentlichkeit versteht man Vorsatz. Der Verletzer muß daher Kenntnis von der Existenz des Patentes haben, ferner, daß er das Patent benützt und weiterhin, daß ihm zu dieser Benützung keinerlei Befugnis zusteht. Der dolus eventualis ist der Wissentlichkeit gleichzustellen. (Vgl. J. W. 1919 S. 575. Bl. PMZ.

---

[1]) Mit der rechtskräftigen Nichtigerklärung erlischt jeglicher Anspruch auf Entschädigung mit rückwirkender Kraft. Wird daher die Nichtigkeitsklage erhoben, so ist die Aussetzung des Schadenersatzprozesses möglich.

1906 S. 168.) Der Täter muß sich hier den Erfolg der Patentverletzung als möglich vorstellen und diesen Erfolg im Falle seines Eintritts billigen. Rechnet dagegen der Täter nicht mit dem Eintritt des Erfolges, weil er nach seiner Ansicht nicht im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt, so liegt kein dolus eventualis mehr vor, sondern grobe Fahrlässigkeit bezw. leichte Fahrlässigkeit. Von den Folgen der Patentverletzung, von der Person des Patentinhabers, von der Verursachung eines Schadens braucht der Patentverletzer keine Kenntnis zu haben. Desgleichen ist belanglos, woher der Verletzer die Kenntnis des Vorhandenseins des fraglichen Patentes hat. **Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn der Patentverletzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt. Der Täter hätte als umsichtiger und verständiger Mensch wissen müssen, daß er durch sein Verhalten ein Patent verletze. Für den Begriff „grobfahrlässig" läßt sich keine allgemein gültige Formel entwickeln. Der Richter muß immer von Fall zu Fall entscheiden, ob bei Würdigung sämtlicher Umstände diese Art von Fahrlässigkeit gegeben ist. Grobe Fahrlässigkeit wird aber immer nur dann gegeben sein, wenn die Kenntnis von einem bestehenden Patent schon bei Beobachtung von ganz geringer Sorgfalt vom Patentverletzer verlangt oder ihm zugemutet werden kann, der Täter also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt hat. (Vgl. R.G. 10 S. 289) und die Patentbenutzung hätte vermieden werden können. Es macht beispielsweise einen Unterschied, ob der Täter Großindustrieller oder Kleingewerbetreibender ist, ob der Patentinhaber vor Nachahmungen in entsprechender Weise gewarnt hat oder ob von dem Verletzer wegen mangelnder Glaubhaftmachung einer Patentexistenz eine äußerst sorgfältige Nachprüfung dieser Behauptung verlangt werden kann. Eine feste Norm läßt sich, wie gesagt, hiefür nicht aufstellen, da die Grenzen zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit fließende sind. (Vgl. S. 18 ff.)

Ein **Irrtum** schließt im Allgemeinen die Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit aus.

Grundsätzlich schließt jeder Irrtum den dolus aus, der die Unkenntnis eines zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstandes veranlaßt (Vgl. Isay S. 527 und Frank: Das Straf-Gesetzbuch 15. Aufl. Tübingen 1924 S. 169). Voraussetzung ist aber, daß der Täter die Patentverletzung im guten Glauben vorgenommen hat.

Andererseits ist jeder Irrtum bedeutungslos, der die Rechtsfolgen des § 35 des Patent-Gesetzes oder den Inhalt des § 36 und § 37 des Patent-Gesetzes betrifft. (Vgl. Allfeld S. 283, Riezler S. 121, Kohler S. 895).

Inwieweit aber der Irrtum sonst entschuldbar oder unentschuldbar ist, ist sehr bestritten.

Die einen sagen: Es ist gleichgültig, ob es sich um einen Tatsachen-Irrtum oder einen Rechts-Irrtum handelt, so hauptsächlich: Allfeld S. 274, S. 283, 284; van Calker in: Delikte gegen das Urheberrecht Halle 1894 S. 214; Riezler S. 121 ff.; Kohler S. 895; vgl. ferner Oertmann in Seufferts Blatt für Rechtsanwendung Bd. 67 S. 1 ff. u. S. 47 ff.; Planck in seinem Kommentar zum B.G.B. § 823; Oertmann in seinem Kommentar zum B.G.B. § 823.

Warum der Rechtsirrtum wie ein Tatsachenirrtum zu behandeln sei, wird dem Sinne nach damit begründet, daß im heutigen bürgerlichen Recht grundsätzlich der Rechtsirrtum dem Tatsachenirrtum gleichzustellen sei. Der Irrtum könne aber im Gebiete des Patentrechtes nicht anders als im bürgerlichen Recht behandelt werden.

Die anderen sagen dagegen: Man müsse zwischen Tatsachenirrtum und Rechtsirrtum unterscheiden.

Ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen des zu einer Patentverletzung erforderlichen objektiven Tatbestandes schließt den dolus aus. Der Verletzer muß also irgend ein

Merkmal der Patentverletzung nicht für vorliegend erachtet oder nicht richtig gewürdigt haben.

Liegt ein Rechtsirrtum vor, so ist er nur dann entschuldbar, wenn es sich um andere Normen handelt als die des Patentgesetzes (sogenannter außerpatentrechtlicher Rechtsirrtum [1]).

Kennt dagegen der Verletzer das Patentgesetz nicht oder befindet er sich hierüber in einem Rechtsirrtum, so kann er sich nicht hierauf berufen. In diesem Fall ist er schadensersatzpflichtig, auch wenn es sich um einen entschuldbaren Rechtsirrtum handelt.

Bei grober Fahrlässigkeit nützt der Irrtum nur dann, wenn er nicht selbst auf grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt sowohl für den Tatsachenirrtum, wie für den Rechtsirrtum. (Vgl. Seligsohn 5 S. 404 und Kisch S. 453).

Für die obenerwähnte Unterscheidung zwischen Tatsachenirrtum und Rechtsirrtum treten hauptsächlich ein: Seligsohn 5 S. 403 ff.; Kent II S. 415 ff.; Kisch S. 449 ff., 453; Isay S. 526 ff.; Gülland S. 257 ff.; Osterrieth S. 159; ferner das Reichsgericht, insbesondere R. G. Str. 6, S. 224; 8, S. 216; 10, S. 352; 11, S. 95; 15, S. 350; 21, S. 208; 23, S. 370; 30, S. 187; 43, S. 397.

Warum ein Rechtsirrtum über das Patentgesetz bedeutungslos ist, wird von ihnen sinngemäß folgendermaßen begründet: Der § 35 des Patentgesetzes regle lediglich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit im Gegensatz zu § 36 des Patentgesetzes, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit behandle. Da das Patentrecht aber selbst keine weiteren Bestimmungen enthalte, so frage es sich, ob der Irrtum bei Benutzung der Erfindung eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit ausschließe. Zur Ergänzung müsse daher das allgemeine Deliktsrecht herangezogen und die strafrechtlichen Grundsätze über den Irrtum ent-

1) Zum Beispiel: Der Irrtum über die Auslegung eines Linzenzvertrages.

sprechend angewandt werden. Als Maßstab diene der § 59 St.G.B. Wo aber die strafrechtliche Verantwortlichkeit eintrete, müsse auch die zivilrechtliche bestehen, demnach auch der § 59 St.G.B. für § 35 des Patentgesetzes Geltung haben.

Nach dieser Ansicht wird also die entsprechende Anwendung strafrechtlicher Grundsätze befürwortet, weil die unerlaubte Handlung des Zivilrechts Aehnlichkeit mit der strafbaren, unerlaubten Handlung des Strafrechts hat.

Liegen die oben erwähnten Voraussetzungen vor, so steht dem Patentinhaber ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Verletzer zu.

Steht das Patent mehreren Personen zu, so kann jede Person Klage erheben. Zur Klage ist weiterhin der Rechtsnachfolger des Patentinhabers berechtigt.

Patentverletzer kann jede physische und juristische Person sein. Letztere haftet für die unerlaubte Handlung ihrer verfassungsmäßigen Organe, soweit denselben Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Desgleichen haftet die offene Handelsgesellschaft für ein solches Verschulden ihrer Mitglieder. Beim Zusammenwirken mehrerer Patentverletzer haftet jeder für den ganzen Schaden. Ob es sich hier um Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe handelt, ist ohne jeglichen Belang. (Vgl. J. W. 1906 S. 258.)

Verletzt der Täter ein und dasselbe Patent durch mehrere Handlungen, so kann er für jede Benutzungshandlung vom Patentinhaber selbständig in Anspruch genommen werden. Der Patentinhaber kann beispielsweise auf Schadenersatz für das Feilhalten des Patentes, auf Unterlassung wegen der Herstellung des Patentes klagen. (Vgl. Kisch S. 456.)

Die Entschädigung umfaßt alles, was der Verletzte gehabt haben würde, wenn der Eingriff in das Patent durch die Rechtsverletzung des Dritten nicht eingetreten wäre. Demnach fällt darunter der tatsächliche Schaden, der dem Patentinhaber

erwachsen ist. Bezüglich der Entschädigung finden die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. Anwendung, da das Patentgesetz hiefür keine selbständige Regelung getroffen hat. Es finden also § 249 bis § 255 B.G.B. Anwendung. Hierunter fällt auch der Schaden, der durch Benützung des Patentes mittelbar entsteht, (z. B. Verminderung des geschäftlichen Ansehens infolge mangelhafter Ausführung des Patentes seitens des Verletzers).

Weiterhin kann der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt werden. Der entgangene Gewinn wird im allgemeinen dem entsprechen, was der Entschädigungspflichtige mit Hilfe der Patentverletzung abgesetzt hat, sofern dies nicht durch einen Gegenbeweis entkräftet wird. Der Patentinhaber kann aber auch den Betrag verlangen, den er für die Lizenzerteilung vom Täter erhalten haben würde. (Vgl. J. W. 1912 S. 407.)

Nach herrschender Lehre (vgl. Kisch S. 457; Kent II S. 399; Allfeld S. 279; Seligsohn 5 S. 408; Kohler H. S. 568, Damme-Lutter S. 506; J. W. 1900 S. 316; R. G. 84 S. 371) hat der Patentverletzer auch für den Gewinn Ersatz zu leisten, den er gegenüber dem Patentinhaber m e h r erzielt hat.

Der Patentinhaber hat einen Anspruch auf Rechnungslegung und kann im Falle des § 259 Abs. II B.G.B. die Leistung des Offenbarungseides verlangen.

Ist die Schadenshöhe nicht sogleich der Summe nach festzustellen, so kann zunächst auf Feststellung der Schadensersatzpflicht geklagt werden und dann auf die Höhe des Schadens. Hiebei muß der Kläger die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches beweisen.

Gemäß § 39 des Patentgesetzes verjährt der Entschädigungsanspruch in 3 Jahren vom Tage der Patentverletzung an gerechnet [1]). §§ 202 ff. B.G.B. finden dabei Anwendung.

---

[1]) Der Tag der Kenntnis von der Patentverletzung oder der Tag, an welchem der Schaden eintritt, spielt für die Verjährung keine Rolle.

Die Schadenersatzklage ist unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung und ist nur insoweit unzulässig, als im Strafprozeß nach § 37 des Patentgesetzes rechtskräftig eine Buße dem Patentinhaber zuerkannt worden ist. (Vgl. Seligsohn S. 438 und S. 137.) (Näheres unter „Der Anspruch auf Buße").

Der Schutz außerhalb des § 35 des Patentgesetzes.

Der § 35 des Patentgesetzes regelt in zivilrechtlicher Hinsicht nicht erschöpfend alle Ansprüche des Patentinhabers bei einer Patentverletzung, sondern es gelten neben dem § 35 des Patentgesetzes die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechtes. Es ist jedoch zu beachten, daß der 4. Abschnitt des Patentgesetzes als Spezialgesetz dem allgemeinen Gesetz vorgeht, so die herrschende Lehre (vgl. Kent II S. 389; Kisch S. 446; Isay S. 514 ff.; Seligsohn 5 S. 394; J. W. 1899 S. 146).

Unerlaubte Handlung (§ 823 ff. B.G.B.)

Nach § 823 B.G.B. wäre eine Schadenersatzpflicht des Patentverletzers auch bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit gegeben, da das Patentrecht unter ein sonstiges Recht fällt. In diesem Sinne spricht sich Elster S. 344 aus.

Die Ansicht ist aber zweifellos unrichtig, denn das Patentgesetz von 1877 hatte ursprünglich überhaupt nur dann dem Patentinhaber einen Entschädigungsanspruch gegen den Verletzer gegeben, wenn dieser wissentlich handelte. Erst später gab man dem Patentinhaber bei grober Fahrlässigkeit das gleiche Recht. Bei der Beratung des Gesetzes von 1891 wurde der Antrag bei der Reichstagskommission gestellt, die Haftung des Patentverletzers schon bei einfacher Fahrlässigkeit eintreten zu lassen.

Diesem Antrag wurde aber nicht entsprochen. Vielmehr schreibt das Gesetz ausdrücklich grobe Fahrlässigkeit zum Erfordernis des Schadensersatzanspruches vor; es kommt daher ein Schadensersatz nach § 823 B.G.B. nicht in Frage. Eine Erklärung dafür, warum der Schadensersatzanspruch nicht schon bei leichter Fahrlässigkeit eintritt, mag die Rechtsauffassung des Deutschen bieten, der einem Patentschutz von jeher ablehnend gegenüberstand[1]) und vielleicht auch die ins Ungemessene gestiegene Zahl von Patenten, sodaß die Ablehnung der Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit der Billigkeit entspricht, so die herrschende Lehre (vgl. Kent II S. 388; Seligsohn 5 S. 402 und S. 394; Gülland S. 251 und Kisch S. 446).

Eine Haftung nach § 826 B.G.B. ist gleichfalls ausgeschlossen, da Schadensersatz gem. § 826 B.G.B. nur bei vorsätzlichem Handeln zu leisten ist. Für diesen Fall tritt aber an sich schon eine Haftung nach § 35 des Patentgesetzes als lex specialis ein, die eine Haftung nach § 826 B.G.B. ausschließt.

Nach Kent II S. 389 tritt der Entschädigungsanspruch gemäß § 823, § 824 und § 826 B.G.B. dann ein, wenn durch widerrechtliches Bestreiten des Patentrechtes oder durch widerrechtliche Anmaßung der eigenen Benutzungsbefugnis seitens eines anderen dem Patentberechtigten ein Schaden entstanden ist. Kent führt dabei aus, daß das Patentgesetz für derartige Fälle überhaupt nicht die Entschädigungspflicht regle. Diese Ansicht ist aber nicht richtig. Wird das Patentrecht nur bestritten, wenn auch widerrechtlich, so entsteht dadurch noch keine Schadensersatzpflicht. Maßt sich aber der Patentverletzer widerrechtlich die Befugnis an, das Patent zu benützen, so ist lediglich zu prüfen, ob er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Ist dies zu bejahen, so gelangt der § 35 des Patentgesetzes zur Anwendung; handelt es sich aber um gewöhnliche oder leichte Fahrlässigkeit, so scheidet eine Entschädigungspflicht

1) Vgl. Kohler S. 16 ff. und Seligsohn 5. S. 23 ff.

nach § 35 des Patentgesetzes aus, aber auch die Entschädigungspflicht nach § 823, § 824 und § 826 B.G.B. aus den vorhererwähnten Gründen.

Anders dagegen liegt die Sache, wenn eine Verletzung des Patentrechtes eingetreten ist, die **vertragsmäßigen** Vereinbarungen zuwiderläuft. Für diesen Fall gelten die vertragsmäßigen Abmachungen und zur Ergänzung das B.G.B. Danach haftet der Schuldner nach § 276 B.G.B. für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Verletzer kann sich hier nicht auf § 35 des Patentgesetzes berufen.

Abschließend sei hiezu bemerkt, daß eine Unterscheidung von grobfahrlässig und leichtfahrlässig theoretisch noch einigermaßen leicht zu ziehen ist, praktisch aber ein Ineinanderüberfließen gegeben ist, sodaß eine richtige und einwandfreie Lösung manchmal nur mit der größten Mühe und Sorgfalt gefunden werden kann, wenn sie überhaupt zu finden ist. Schon aus diesen Zweckmäßigkeitsgründen sollte die Bestimmung nach § 35 des Patentgesetzes fallen; es wäre daher zu begrüßen, wenn die Streitfrage[1]): grobfahrlässig — fahrlässig zugunsten letzteren Wortes entschieden würde, um dadurch eine zweifelsfreie Entscheidung im Patentverletzungsprozeß zu ermöglichen.

Die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 ff. B.G.B.).

Da ein Schadenersatz vom Patentverletzer nicht in allen Fällen zu erlangen ist, so fragt es sich, ob nicht dem Patentinhaber die Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung zusteht.

Elster S. 344 bejaht dies, indem er sagt: „Nach Grundsätzen des B.G.B. wie des gewerblichen Rechtsschutzes ist hier der Bereicherungsanspruch des Verletzten auf den Gedanken

[1]) Vgl. Gew. Rsch. Jahrg. 1927 S. 528 ff. Sitzung des großen Patentausschusses.

der primären Verwertungsmöglichkeit abzustellen. Selbst wenn der Verletzer seinen Erfolg zum Teil eigenem persönlichen Können verdankt, so hat er es doch in solchem Falle aufgebaut auf fremdem Gut und ist insofern durch dieses bereichert, zumal er es nur mit seinem persönlichen Verwertungskönnen verbunden hat und die Verwertungsmöglichkeit Bestandteil seines Immaterialgutes geworden ist." Diese Auffassung trägt eine tiefe Berechtigung in sich, die nicht von der Hand zu weisen ist; denn es dürfte außer Zweifel stehen, daß der Patentverletzer auf Kosten des Patentinhabers **etwas** erlangt und zwar auch dann, wenn der § 35 des Patentgesetzes keine Anwendung finden kann. Ich muß insofern der Meinung von Isay S. 516 und Schmitz in Gew. Rsch. 03 S. 77 widersprechen, die behaupten, daß der Verletzer keinen Vorteil „auf Kosten" des Patentinhabers erlange, da keine Vermögensverschiebung eintrete. Sicherlich ist auf Kosten des Patentinhabers ein Gewinn erzielt, der dem Patentinhaber entgeht, da der Patentverletzer diesen Gewinn ohne Rechtsgrund erlangt hat. (Vgl. Pinzger in Gew. Rsch. Jahrg. 1927 S. 269 ff.) Eine Bereicherung erlange ich aber schon damit auf Kosten des Benutzungsberechtigten, daß ich unbefugterweise das Patent benütze, gleichgültig, ob der Patentinhaber einen Versuch macht, das Patent zu verwerten oder nicht. Der Patentinhaber wird nicht erst dann geschützt, wenn er die patentierte Erfindung gewerbsmäßig herstellt, sondern das Patent ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an geschützt. Es gehört zu einer Vermögensverminderung des Patentinhabers nicht nur eine tatsächliche Minderung seines Vermögens, sondern es genügt, wenn hiefür schon bei der Verwertung des Patentes die Möglichkeit einer geringeren Absatzmöglichkeit wegen vorheriger Benutzung des Patentes gegeben ist. Dafür ein Beispiel: A erfindet ein sogenanntes Saisonkinderspielzeug und läßt es patentieren. Weil er aber zur Ausnutzung dieses Patentes kein Geld hat oder weil er nicht will, entgehen ihm die Früchte seines Erfindungsgedankens durch die

Patentverletzung des B. A kann später seine Erfindung nicht mehr benützen, da man mit einer derartigen Erfindung nur für eine sehr kurze Zeit Geschäfte machen kann. Hier kann man doch wohl unmöglich sagen, A hätte keine Vermögensverminderung durch B erfahren.

Bolze in: Arch. ziv. Prax. 92 S. 336 sagt: „Der Patentverletzer hat **in sonstiger Weise** auf Kosten des Patentinhabers ohne rechtlichen Grund etwas erlangt, wenngleich der Patentverletzer die Ausbeute des Patentes nicht durch die Leistungen des Patentberechtigten erhalten hat".

Ferner hält Osterrieth S. 154 Anm. 1, S. 156, 157; Stern-Oppenheimer S. 21 ff.; A. Rosenthal L. Z. 1911 S. 176, Riezler § 28 Bereicherungsklage in allen Fällen für gegeben, wenn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. An sich halte ich diese Ansicht von der Bereicherungsklage für richtig, stelle mich aber trotzdem auf den Boden der herrschenden Lehre, die die Bereicherungsklage für unzulässig erachtet, so Kent S. 401; Kisch S. 60 und S. 445; Isay S. 516 ff.; Seligsohn S. 402; Gülland S. 264; Damme-Lutter S. 505; Allfeld S. 271; Robolski S. 239; Kohler S. 558 u. a., und zwar mit der Begründung, daß es dem Sinn des Patentgesetzes widerspräche, wenn man neben dem Patentgesetz die Bestimmungen der ungerechtfertigten Bereicherung gelten lassen würde; denn das Patentgesetz läßt bei wissentlicher oder grobfahrlässiger Patentverletzung eine Verjährung schon nach 3 Jahren eintreten (dazu noch vom Zeitpunkt der unbefugten Patentbenutzung an), während der Bereicherungsanspruch, der keinerlei Verschulden erfordert, einer dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegt. Der § 35 des des Patentgesetzes hätte mehr oder weniger seine Daseinsberechtigung verloren, denn das Patentgesetz will nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 des Patentgesetzes einen Entschädigungsanspruch eintreten lassen.

Bolze in Arch. ziv. Prax. 92 S. 351 ff. vertritt die An-

sicht, daß jede Patentverletzung nach Erhebung der Klage eine Haftung für allen Schaden erzeuge. Diese Auffassung ist aber irrig; denn die Rechtslage an sich wird durch die Klageerhebung in keiner Weise geändert, so Allfeld S. 272; Damme S. 407; Kisch S. 446 und S. 432.

Uneigentliche Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 B.G.B.)

Der Anspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag, der durch die Patentverletzung entstanden ist, kann vom Patentinhaber nicht geltend gemacht werden, selbst wenn der Täter weiß, daß er zu der Benutzung nicht berechtigt ist (§ 687 Abs. 2 B.G.B.). Denn auch in diesem Fall würde die Haftung des Verletzers gegenüber dem § 35 des Patentgesetzes verstärkt werden, was gerade durch § 35 des Patentgesetzes vermieden werden soll. (Vgl. Gülland S. 251; Kisch S. 445.)

Handelt es sich um eine unwissentliche Patentverletzung, so kann der Patentinhaber erst recht nicht auf Grund § 687 Abs. I in Verbindung mit § 812, § 818 B.G.B. die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. (Vgl. Isay S. 515.)

Ist jedoch die Klage gemäß § 35 des Patent-Gesetzes erhoben worden, so kann der Patentinhaber Rechnungslegung gemäß § 687 Abs. II in Verbindung mit § 681, § 666 und § 259 B.G.B. vom Patentverletzer verlangen. Diesen Anspruch hat zwar das Patentgesetz an sich nicht vorgesehen, er entspricht aber der Billigkeit; denn dem Patentinhaber obliegt schon die schwierige Beweislast einer Verletzung seines Rechtes. Kisch S. 466 begründet diesen Anspruch folgendermaßen: „Man kann den Anspruch, wenn er auch auf ähnlichen Erwägungen beruht, wie derjenige aus Geschäftsführung seiner Grundlage nach geradezu als einen deliktischen ansehen und die Rechnungs-

legung als einen Teil des geschuldeten Schadensausgleiches bezeichnen".

Der Anspruch auf Rechnungslegung kann vom Patentinhaber nach herrschender Lehre (vgl. D.J.Z. 09 S. 545 und R.G. 83 S. 42) nur dann geltend gemacht werden, wenn eine wissentliche oder grobfahrlässige Patentverletzung vorliegt. Es muß also eine objektive Patentverletzung gegeben sein und Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seite des Patentverletzers vorliegen. Ein Anspruch auf Rechnungslegung besteht nicht, wenn dem Patentverletzer nur leichte Fahrlässigkeit nachzuweisen wäre, die sowohl für die Geschäftsführung ohne Auftrag als auch für die Deliktshaftung ausreichend ist. Ist aber Wissentlichkeit und grobe Fahrlässigkeit bei der Patentverletzung gegeben, so kann selbständig auf Rechnungslegung geklagt werden. Anders Isay S. 529, er sagt: „Die Rechnungslegung kann nur in Verbindung mit der Schadensersatzklage geltend gemacht werden", und folgert hieraus, daß mit der Klage auf Rechnungslegung die Verjährung der Schadensersatzklage unterbrochen werde.

Zusammentreffen von Ansprüchen.

Es besteht die Möglichkeit, daß durch ein und dieselbe Handlungsweise eine Haftung des Patentverletzers aus verschiedenen Gesichtspunkten eintreten kann.

Der Patentinhaber A hat beispielsweise mit B einen bestimmten Lizenzvertrag geschlossen. B verletzt schuldhafterweise die getroffenen Vertragsvereinbarungen. Welche Ansprüche kann A gegen B geltend machen?

Ist der Tatbestand einer verantwortlichmachenden Vertragsverletzung erfüllt, so ist Schadensersatz beim Fehlen von besonderen Abmachungen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht zu leisten. Voraussetzung für

eine Vertragshaftung ist hiebei, daß Vertragsvereinbarungen gebrochen worden sind. Es fragt sich, ob A nicht neben der Vertragshaftung einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen kann. Es ist dies jedoch zu verneinen, da die Vertragshaftung den Bereicherungsanspruch ausschließt; denn ein Bereicherungsanspruch setzt das Nichtbestehen einer Vertragsgrundlage voraus.

Dagegen ist gleichzeitig ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung denkbar. Dies ist doch nicht unbestritten. Nach herrschender Lehre, so Enneccerus zu § 383 B.G.B., Planck Vorbemerkung zu § 823 B.G.B., Oertmann zu § 823 B.G.B., Dernburg zu § 64 und § 383 B.G.B., Staudinger Vorbemerkung zu § 823 B.G.B., gelangen die Regeln der Vertragsansprüche neben denen der unerlaubten Handlungen zur Anwendung. Dabei muß die Handlung in Ausführung besonderer Rechte oder Pflichten vorgenommen worden sein, aber auch zugleich den Tatbestand einer selbständigen unerlaubten Handlung erfüllen. In beiden Fällen hätte der Patentverletzer Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Stellt sich aber heraus, daß die Vertragsvereinbarungen unwirksam sind, so könnte man daran denken, daß ein Bereicherungsanspruch in Betracht kommen könnte, wenn eine Bereicherung auf Kosten des Beschädigten in Mitte liegt. Neben dem Bereicherungsanspruch könnte zugleich eine Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Frage kommen. Da es sich aber dann hier um eine Patentverletzung im Sinne des Patentgesetzes handeln würde, so scheidet ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (vgl. S. 20 ff.), eine Haftung aus unerlaubter Handlung (vgl. S. 18 ff.), oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. S. 23 ff.) aus; vielmehr gelangen die einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes zur Anwendung. Das Patentgesetz geht in diesem Falle als lex specialis dem Bürgerlichen Gesetzbuch vor. Nach

Bolze in Arch. ziv. Prax. 92 S. 332 ff. hätte hier der Patentverletzer gemäß § 276 B.G.B. Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Auffassung ist aber nicht richtig; denn es ist nicht einzusehen, weshalb gerade dann eine Haftungserweiterung eintreten sollte, wenn sich zufällig ergeben sollte, daß die vorher geschlossenen Vertragsvereinbarungen ungültig sind.

Der Unterlassungsanspruch (§ 1004 B.G.B.)

Voraussetzung für eine Klage auf Unterlassung ist das Vorliegen einer Patentverletzung. Es muß ein bestehendes[1]) deutsches Patent vorhanden sein, das ohne oder gegen den Willen des Patentinhabers benützt worden ist. Weiter muß noch hinzukommen, daß künftig rechtswidrige Eingriffe in ein Patent bevorstehen oder wenigstens zu besorgen[2]) sind.

Der Unterlassungsanspruch ist aber auch schon dann gegeben, wenn das Patent an sich noch gar nicht verletzt ist, sondern lediglich die Gefahr besteht, daß künftige Eingriffe dem Patentinhaber schädigen werden, falls Tatsachen vorliegen, welche die Vorbereitung oder die Absicht eines Eingriffs mit Sicherheit erkennen lassen[3]), wie z. B. durch öffentliche Anzeigen oder dritte Personen vom Nichtbefugten diesbezügliche Mitteilungen empfangen haben oder auf irgend eine Art und Weise Beeinträchtigungen zu befürchten sind. (Vgl. Allfeld S. 93 ff.)[4]).

---

1) Die Erfindung ist aber auch schon vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an geschützt.

2) Entfällt der Grund für eine künftige Besorgnis, so ist auch die Klage auf Unterlassung hinfällig und daher abzuweisen.

3) Bloße Vermutungen reichen zur Klage nicht aus. (Vgl. Isay S. 244 und Allfeld S. 94.)

4) Wird die Gültigkeit eines Patentes von einem Dritten aus irgendwelchen Gründen bestritten oder beruft sich der Dritte auf eine Benutzungsbefugnis, so wird der Patentinhaber zunächst die Feststellungsklage erheben und dann erst auf Unterlassung klagen oder beide Klagen gemäß § 260 Z.P.O. miteinander verbinden. (Vgl. Kisch S. 432.)

Eine Benützung im Sinne des § 4 des Patent-Gesetzes ist zur Unterlassungsklage nicht notwendig. (Vgl. Kent I S. 387.) Der Vorteil der Unterlassungsklage liegt hauptsächlich darin, daß dieselbe nicht nur dann angewendet werden kann, wenn der Verletzer wissentlich oder grobfahrlässig handelt, sondern auch dann, wenn dem Verletzer kein Verschulden[1]) zur Last fällt. Selbstverständlich ist für den letzteren Fall ein Entschädigungsanspruch nicht gegeben. (Vgl. R.G. 49 S. 53.) Für die Unterlassungsklage ist die Bestimmung des § 1004 B.G.B. analog anzuwenden. (Vgl. Seligsohn S. 135; Kohler S. 539; Gülland S. 234).

Das Ziel der Klage ist die Beseitigung oder Unterlassung des patentstörenden Eingriffs. (Vgl. Kisch S. 425.) Ein weiterer Vorteil der Unterlassungsklage ist, daß sie an sich der dreißigjährigen Verjährung unterliegt, die aber durch die Bestimmungen des § 7 Abs. I des Patentgesetzes mit dem § 1 des Patentverlängerungs-Gesetzes eine Einschränkung erfährt. Mit der Unterlassungsklage kann sogleich die Schadensersatzklage verbunden werden, sowie der Anspruch auf Rechnungslegung (§ 260 Z.P.O.). Für die Klage sind alle Beweismittel zulässig.

Die Klage auf Unterlassung ist auch in dem Fall der Patentanmaßung gemäß § 40 des Patentgesetzes gegeben, da mit dem strafrechtlichen Schutz zugleich ein zivilrechtlicher Schutz verbunden ist; wenn auch dieser Anspruch auf Unterlassung unabhängig von dem § 40 des Patentgesetzes ist, so wird er analog § 1004 B.G.B. angewandt. Eine derartige Klage kennt zwar das Patentgesetz nicht. Trotzdem kann derjenige eine Zivilklage zum Schutze seiner Interessen wirksam anstrengen, dem ein strafrechtlicher Schutz vom Gesetz zur Sicherung dieser Ansprüche zur Verfügung steht. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der strafrechtliche Schutz nicht vollauf dem

1) Die Unterlassungsklage versagt jedoch im Falle der staatlichen Erfindungsbenutzung in Ausübung seiner Hoheitsrechte, was aber eine Entschädigung nicht ausschließt, und im Falle des § 904 B.G.B.

Rechtsschutzinteresse des Klägers Rechnung trägt. Für die Zivilklage muß also trotz der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung ein Rechtsschutzbedürfnis vorhanden sein. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist aber nur insoweit gegeben, als der Kläger ein **schutzwürdiges** Interesse an der Durchführung des materiellen Anspruches hat, wie z. B. bei der Befürchtung einer weiteren Patentanmaßung. (Vgl. Robolski K. § 40.) Die zivilrechtliche Klage kann allerdings nur dann wirksam erhoben werden, wenn alle Tatbestandsmerkmale gegeben sind, die zu einer Bestrafung führen oder führen würden[1]). Hiebei sind die Voraussetzungen für die Klage die gleichen wie oben. Es wird also auch hier nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorausgesetzt, sondern es genügt dazu eine objektive Widerrechtlichkeit.

Die Prozeßhaftung (§ 987 B.G.B.).

Die Frage der Prozeßhaftung wird verschieden beantwortet Das Reichsgericht lehnt eine Haftung nach § 987 B.G.B. ab. Nach § 987 würde der gutgläubige Patentbenutzer nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit dem Patentinhaber für die Nutzungen haften, so Kohler S. 560 und Jeß in D.J.Z. 05 S. 726; Bolze in Arch. ziv. Prax. 92 S. 351 spricht sich sogar dahingehend aus, jeder Kläger müsse vom gutgläubig Beklagten das erhalten, was er hätte fordern können, wenn das Urteil bereits bei Beginn des Rechtsstreites rechtskräftig wäre; er bezieht sich hiebei auf die §§ 291, 987, 989, 1007, 1613, 2023 B.G.B.

Dies ist jedoch abzulehnen, da die Prozeßhaftung bezüglich einer Herausgabeklage des Eigentümers gegen den Sachbesitzer nicht auf die Fälle der gutgläubigen Patentbenutzung analog ausgedehnt werden darf; denn die Tatbestände sind zu

[1]) Der Antrag einer Strafverfolgung oder die Rechtskraft des Strafurteiles ist für die Erhebung der Zivilklage nicht erforderlich.

verschiedenartig. (Vgl. Allfeld S. 272; Schmitz in Gew. Rsch. 1903 S. 76; Kisch S. 432; Seligsohn S. 403; Kent II S. 401 ff.). Im übrigen möchte ich mich den Ausführungen Kohlers S. 558 anschließen, der treffend sagt: „Durch die Erhebung der Klage auf Unterlassung fernerer Benutzung wird an dem dargelegten Rechtszustand nichts geändert. Benutzt also der Beklagte die Erfindung während des Prozesses weiter, so ist er zur Entschädigung des Klägers doch nur dann verpflichtet, wenn er inzwischen, etwa durch die Klageerhebung oder durch den Verlauf des Prozesses in bösen Glauben versetzt wurde, sodaß die weitere Benutzung als eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Patentverletzung sich darstellt. Andernfalls ist der Beklagte auch zur Herausgabe der Bereicherung nicht verpflichtet."

Die einstweilige Verfügung.

Zur vorläufigen Regelung eines Patentstreites wird der Patentinhaber eine einstweilige Verfügung erwirken und zwar entweder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes nach § 940 Z.P.O. oder zur Sicherung des gefährdeten Anspruchs auf eine Individualleistung nach § 935 Z.P.O. Dabei hat der Patentinhaber alle notwendigen Tatsachen vorzubringen, die zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung führen; ferner hat er den Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund glaubhaft zu machen (§ 936 in Verbindung mit § 920 Abs. II Z.P.O.). Er hat also dem Gericht glaubhaft zu machen[1]), daß ein Patent besteht[2]), daß er der Inhaber des Patentes ist und daß ein be-

1) Voller Beweis ist nicht zu verlangen.
2) Den Nachweis, ob es zurecht besteht, hat der Patentinhaber zunächst nicht zu erbringen, außer wenn der Gegner den Erfolg seiner anhängigen Nichtigkeitsklage glaubhaft macht. (Vgl. D.J.Z. 04 S. 700.)

gangener[1]) oder drohender Eingriff in das Patentrecht vorliegt.

Die Glaubhaftmachung allein durch Sicherheitsleistung des Antragstellers zu ersetzen (§ 936 in Verbindung mit § 921 Abs. II Satz 1 Z.P.O.) kommt bei der so sehr in das Erwerbsleben des Beklagten einschneidenden Maßregel wohl kaum in Betracht. (Vgl. Kisch S. 443.) Hingegen kann vom Patentinhaber Sicherheitsleistung nach § 936 in Verbindung mit § 921 Abs. II Satz 2 Z.P.O. trotz ausreichender Glaubhaftmachung verlangt werden, wenn der endgültige Ausgang des Rechtsstreites ungewiß ist und dem Beklagten ein erheblicher Schaden droht (vgl. Reizenbaum-Leander S. 1361 ff.); denn die Glaubhaftmachung des Verfügungsanspruches und des Verfügungsgrundes kann noch keinem prozessualen Beweisantritt gleichgeachtet werden.

Die einstweilige Verfügung kann unter besonderen Umständen gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werden (§ 939 Z.P.O.). In diesem Fall muß die Sicherheitsleistung den Zweck der einstweiligen Verfügung erfüllen. Ob besondere Umstände für die Aufhebung der Verfügung gegeben sind, ist Ermessenssache des Gerichtes. Die einstweilige Verfügung kann aber auch wegen veränderter Umstände aufgehoben werden (§ 936 in Verbindung mit § 927 Abs. I Z.P.O.). Die veränderten Umstände können sowohl den Verfügungsanspruch[2]), als auch den Verfügungsgrund[3]) betreffen. Neue Gutachten sind jedoch nicht

---

[1]) Daß eine Verletzung vorliegt, ist regelmäßig durch eine mündliche Verhandlung nachzuweisen, nicht durch bloße, schriftliche Gutachten. (Vgl. Isay S. 268 Kisch S. 443; Finger S. 52.) Denn die einstweilige Verfügung greift zu tief in die gewerbliche Existenz desjenigen ein, gegen den sie erlassen wird, als daß das Gericht auf die mündliche Verhandlung von vornherein verzichten könnte; außerdem wird die Dringlichkeit in den meisten Fällen nicht so groß sein, daß nicht eine mündliche Verhandlung stattfinden könnte (§ 937 Abs. II Z.P.O.). Der Richter wird sich aber auf Grund einer mündl. Verhandlung viel leichter ein richtiges Urteil bilden können.

[2]) Z. B. der Hauptprozeß ist abgewiesen. (Vgl. R.G. 50 S. 342.)

[3]) Z. B. die schlechte Vermögenslage des Beklagten hat sich gebessert.

als veränderte Umstände zu betrachten; denn die einstweilige Verfügung hat nur den Zweck, dem Antragsteller einen vorläufigen Schutz zu gewähren, um einer endgültigen Regelung des Rechtsverhältnisses im Wege der Klage Platz zu machen. Eine nachträgliche Aenderung der Rechtsanschauung oder der Tatsachenwürdigung von Sachverständigen hat daher außer Betracht zu bleiben; denn das Gericht ist keineswegs an die Gutachten der Sachverständigen gebunden, sondern hat die Gutachten nach bestem Ermessen zu würdigen, zumal der Beklagte gegen die auf mündlicher Verhandlung beruhende Verfügung das Rechtsmittel der Berufung einlegen kann (§ 936 in Verbindung mit § 922, § 511, § 511 a Z.P.O.), oder durch Einlegung eines Widerspruches die Nachprüfung der einstweiligen Verfügung in mündlicher Verhandlung erzwingen kann, wenn die Verfügung ausnahmsweise ohne mündliche Verhandlung erlassen worden ist (§ 936 mit § 924 Z.P.O.). (Vgl. O.L.G. 37 S. 190; anders Isay S. 269.)

Die einstweilige Verfügung wird mit der Zustellung an den Gegner wirksam (vgl. J. W. 10 S. 831), und zwar muß die Zustellung spätestens innerhalb eines Monats nach ihrem Erlaß erfolgen (§ 936 in Verbindung mit § 929 Z.P.O.).

Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Kosten der einzelnen Gutachten und die Gebühren der Patentanwälte; ferner kann der Antragsgegner allen Schaden ersetzt verlangen, der ihm durch den Erlaß der einstweiligen Verfügung erwachsen ist (§ 945 Z.P.O.). Es ist daher die größte Vorsicht am Platze.

Die einstweilige Verfügung kann auch im Falle der Patentanmaßung Anwendung finden. (Näheres unten.)

Die Feststellungsklage.

Die Feststellungsklage setzt voraus, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens

oder Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses hat (§ 256 Z.P.O.).

Rechtlich ist das Interesse immer dann, wenn es sich auf irgend eine Art und Weise auf die Rechtsverhältnisse des Patentinhabers bezieht. Nach R.G. 35 S. 392 genügt aber für die Feststellungsklage auch das ökonomische Interesse des Klägers; denn ein ökonomisches Interesse begründet zugleich auch ein rechtliches Interesse. Eine Gefährdung in der Entschlußfreiheit des Patentinhabers ist rechtlich von Bedeutung, da jedes Rechtsgut von der Rechtsordnung geschützt wird, wie z. B. die Ehre, die Freiheit. (Vgl. R.G. 80 S. 191.) Eine Mehrung oder Minderung des klägerischen Vermögens ist, obwohl es nur das ökonomische Interesse des Patentinhabers berührt, aber auch stets rechtlich erheblich. Will jedoch der Kläger aus anderen Gründen, z. B. wegen einer Schlichtung rein akademischer Streitigkeiten, auf Feststellung klagen, so ist die Klage abzuweisen, da das Feststellungsinteresse zu verneinen ist, so R.G. in Gew. Rsch. 1922 S. 199.

Der Kläger hat ferner darzutun, weshalb eine **alsbaldige** Feststellung geboten erscheint; sei es, daß er mit der Feststellungsklage zum Beispiel die Klage auf Schadensersatz vorbereiten will, weil er die Höhe des ihm entstandenen Schadens noch nicht zu berechnen in der Lage ist, sei es, daß die Nichtigkeit des Patentes behauptet wird. Der Klagegrund muß während der Dauer des Prozesses bestehen bleiben.

Die Feststellungsklage kann in folgenden Fällen angewandt werden: Bei der drohenden Gefahr eines Eingriffs in das bestehende Patentrecht, bei der Geltendmachung eines besseren Ranges oder eines weiteren Schutzbereiches des klägerischen Patentes gegenüber dem Patent des Beklagten, bei der Geltendmachung eines Lizenz- oder Nießbrauchrechtes am Patent, bei der Geltendmachung eines Fortbenutzungsrechtes auf Grund einer Vorbenutzung, bei der Behauptung der Nichtigkeit des Patentes des Klägers, bei der Behauptung, die gestattete Pa-

tentbenützung falle mit dem neuen Patent des Klägers zusammen; ebenso ist die Feststellungsklage anwendbar, wenn die Unterlassungsklage noch nicht erhoben werden kann oder nicht den Interessen des Patentinhabers genügt (vgl. Kent I S. 475) usw.

Wegen bloßer Tatsachen[1]) kann nicht eine Feststellungsklage gemäß § 256 Z.P.O. erhoben werden. (Vgl. R.G. 85 S. 441.)

Die **Inzidentfeststellungsklage** nach § 280 Z.P.O. findet Anwendung, wo es sich um die Feststellung eines präjudiziellen Rechtsverhältnisses handelt. Die Entscheidung über die Hauptklage muß durch das Teilurteil der Zwischenfeststellungsklage bedingt sein; es darf daher das Rechtsverhältnis nicht in beiden Fällen das nämliche sein. Die Inzidentfeststellungsklage soll beispielsweise die Feststellung einer objektiven Patentverletzung bezwecken. (Vgl. L.Z. 07 S. 291.) Die Voraussetzungen für diese Klage ergeben sich allein aus § 280 Z.P.O. Der Patentinhaber hat also hier nicht wie bei § 256 Z.P.O., ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung darzulegen, so R.G. 95 S. 39; ist aber ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung gegeben, so ist ebenso eine Klage gemäß § 256 Z.P.O. möglich. (Vgl. Kisch S. 468.)

Das Urteil des Feststellungsprozesses wirkt nicht dritten Personen gegenüber, sondern nur unter den streitenden Parteien und ihren Rechtsnachfolgern (§ 325 Z.P.O.). Hinsichtlich der zeitlichen Geltung beschränkt sich das Urteil auf die Rechtslage beim Schluß der letzten mündlichen Verhandlung gemäß § 767 Z.P.O. Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reiches (§ 328 Z.P.O.). (Vgl. Baumbach S. 543.)

---

1) Ausnahme: Klage auf Feststellung der Echtheit einer Urkunde. (Vgl. Baumbach S. 430.)

Die Stellung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb zum Patentgesetz.

Das Patentgesetz ist ein Ausschnitt aus dem großen Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Als solches ist es gegenüber dem Wettbewerbsrecht als lex specialis zu behandeln. Es gehen daher die einschlägigen Bestimmungen des Patentgesetzes insoweit vor, als seine Regelung reicht. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb findet als allgemeines Schutzgesetz überall da Anwendung, wo keine spezielle Regelung durch das Patentgesetz vorliegt; so greift im Falle der Patentanmaßung das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb wirksam ein, da hier das Patentgesetz lediglich als strafrechtliches Schutzgesetz in Betracht kommt. Daraus ergibt sich aber, daß der Patentinhaber nicht den Schutz des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb für sich in Anspruch nehmen kann, wenn dies dem Sinn des Patentgesetzes widerspricht, denn dadurch wäre das Patentgesetz überflüssig; andererseits ist ohne weiteres klar, daß das Patentgesetz nicht in Widerspruch zu den Grundsätzen des Wettbewerbsrechtes ausgelegt werden darf. (Vgl. Isay S. 28.)

Die strafrechtlichen Schutzmittel.

Der Schutz gegen die Patentverletzung gemäß § 36 des Patentgesetzes.

Gemäß § 36 Abs. I des Patentgesetzes wird derjenige, der wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, mit Geldstrafe[1]) oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Die objektive Voraussetzung zur Erfüllung des Tatbestandes ist die widerrechtliche Benützung einer durch ein bestehendes[2]) deutsches Patent geschützten Erfindung[3]) innerhalb des deutschen Reiches. Das Patent muß also im Augenblick der Tat bereits oder noch bestehen. Ein nachträglich erlöschendes Patent bewirkt nicht eine Unmöglichkeit der Strafverfolgung. Desgleichen wird

---

1) Vgl. Geldstrafen-Gesetz vom 27. 4. 23 und Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 24.

2) Einem bestehenden Patent ist gleichzuachten die Bekanntmachung der Patentanmeldung § 23 Abs. I des Patentgesetzes. (Vgl. Kisch S. 357 ff.)

3) Bei der objektiven Verletzung eines Patentvertrags können nur zivilrechtliche Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden; eine Strafverfolgung ist aber nicht möglich. Eine Entscheidung über zivilrechtliche Entschädigungsansprüche kann das Strafgericht fällen, es kann aber auch nach § 262 Abs. II St.P.O. das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Zivil-Gerichtes aussetzen.

die Strafverfolgung an sich nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen für ein nichtiges Patent vorliegen, wenn die Nichtigkeitserklärung nicht schon ausgesprochen ist. (Vgl. Bl. P.M.Z. 1905 S. 123 und R.G. Str. 26 S. 119.) Der Beschuldigte kann jedoch mit Rücksicht auf ein derartiges Verfahren die Aussetzung des Strafverfahrens erwirken. Er hat hiefür den Nachweis zu erbringen, daß der Antrag auf die Nichtigerklärung aller Wahrscheinlichkeit nach Aussicht auf Erfolg hat. Wird das Patent während des Strafprozesses für nichtig erklärt, so hat dies die Freisprechung des Angeklagten zur Folge. Wird das Patent nachträglich für nichtig erklärt, so ist dem Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattzugeben, da in Wirklichkeit überhaupt kein Patent bestanden hat. (Vgl. Seligsohn S. 227.) Sind aber seit dem Tage der Bekanntmachung des Patentes 5 Jahre verflossen, so kann das Patent nicht mehr für nichtig erklärt werden. Deshalb kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht erreicht werden, sofern es sich um den Fall des § 10 Nr. 1 des Patentgesetzes handelt (§ 28 Abs. III in Verbindung mit § 27 Abs. I des Patentgesetzes). Diese zeitliche Schranke für das Wiederaufnahmeverfahren besteht aber nicht bezüglich des § 10 Nr. 2 und 3 des Patentgesetzes. (Vgl. Allfeld S. 243).

Die subjektive Voraussetzung des Tatbestandes ist die vorsätzliche (gleichbedeutend: wissentliche) Patentverletzung des Täters. Es genügt also hier nicht grobe Fahrlässigkeit, die zur Begründung eines zivilrechtlichen Entschädigungsanspruches ausreicht, sondern der Täter muß mit Wissen und Willen die Tat begehen.

Der Wissentlichkeit gleichgeachtet wird der dolus eventualis. Hier stellt sich der Täter den Erfolg einer Patentverletzung als möglich vor und billigt diesen im Falle[1]) seines

[1]) Der Täter muß mit dem Eintritt des Erfolges gerechnet und ihn nicht für unwahrscheinlich gehalten haben.

Eintritts, so auch das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen.

Für die Strafbarkeit des Vergehens ist nicht Bedingung, daß ein Schaden entstanden ist. (Vgl. Allfeld S. 283; Robolski Th. S. 244; Kisch S. 472.)

Strafbar macht sich der Täter, der Anstifter, der Mittäter und Gehilfe. Neben den Bestimmungen des Patentgesetzes gelangen die einschlägigen[1]) Paragraphen der einleitenden Bestimmungen des ersten Teiles des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes zur Anwendung. Die Strafe kann Gefängnis- oder Geldstrafe sein (§ 36 Abs. I des Patentgesetzes.) Anstelle der Geldstrafe tritt in den Fällen der Uneinbringlichkeit Gefängnis (§ 29 St.G.B.). Auf Gefängnis und Geldstrafe kann nur dann erkannt werden, sofern es sich um verschiedene Delikte handelt und diese nicht als ein fortgesetztes Vergehen behandelt werden.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag[2]) ein (§ 36 Abs. II des Patentgesetzes). Es muß daher ein Strafantrag vom Patentinhaber oder von einer Person[3]), die ein dingliches Recht am Patent hat, gestellt werden. Der Strafantrag ist an die dreimonatliche Frist gebunden und zwar von dem Zeitpunkt an gerechnet, von welchem der Patentinhaber Kenntnis vom Täter und von der Tat erhalten hat (§ 61 St.G.B.). Der Antrag kann bis zur Verkündung des Strafurteils zurückgenommen werden (§ 36 Abs. II Satz 2 des Patentgesetzes). Die Strafverfolgung verjährt nach § 67 Abs. II des St.G.B. in 5 Jahren. § 39 des Patentgesetzes spricht zwar von einer dreijährigen Verjährungsfrist, diese gelangt aber nur bei zivilrechtlichen Scha-

1) Insbesondere die §§ 8, 16, 28, 28a, 29, 30, 40, 41, 42, 47, 48, 49, 50, 62, 63, 64, 65, 66, 74, 257 St.G.B.
2) Der Strafantrag kann auch gegen einen unbekannten Täter gestellt werden.
3) Der Lizenz oder Zwangslizenzinhaber ist nicht zur Stellung des Strafantrags berechtigt.

denserfatzansprüchen zur Anwendung. (Vgl. Allfeld S. 291; Kohler S. 916.) Die Verjährungsfrist beginnt von dem Tag an zu laufen, an welchem die Patentverletzung begangen wurde und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges (§ 67 Abs. IV St.G.B.).

Mit dem Erlaß des Strafurteils kann zugleich nach § 40 des St.G.B. die Einziehung der Gegenstände des Täters und des Teilnehmers angeordnet werden, die zur Herstellung des Patentes dienten, ebenso die fertigen Erzeugnisse selbst. Nach § 42 des St.G.B. ist dies auch dann möglich, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausgeführt werden kann. (Vgl. Allfeld S. 228; Robolski Th. S. 252.) Ob die Einziehung anzuordnen ist, ist Ermessensache des Gerichtes. (Vgl. Seligsohn S. 425.) Die Einziehung ist als Nebenstrafe jedoch nur dann vollstreckbar, wenn der Täter im Zeitpunkt der Vollstreckung noch lebt. (Vgl. Kohler S. 911.) Der Einziehung kann zwecks Sicherung des Beweises die Beschlagnahme vorausgehen.

Gemäß § 38 Abs. III des Patentgesetzes ist mit der Erkennung auf Strafe dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen. Die Publikationsbefugnis ist nicht dem Ermessen des Gerichtes anheim gegeben und hängt auch nicht von dem Antrag des Patentinhabers ab, sondern ist selbst ein Teil der Strafe.

Straflos ist nach § 43 Abs. II des St.G.B. der Versuch einer Patentverletzung, da das Patentgesetz keine Bestimmung enthält, wonach versuchte Patentverletzung strafbar wäre.

Der Anspruch auf Buße (§ 37 mit § 36 des Patentgesetzes).

Gemäß § 37 Abs. I des Patentgesetzes kann statt jeder aus dem Patentgesetz entspringenden Entschädigung auf Ver-

langen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrag von 10000 Mark erkannt werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind, daß der Täter zu einer Strafe verurteilt ist, daß der Verletzte die Zuerkennung einer Buße verlangt[1]) und daß dem Letzteren ein Schaden erwachsen ist. Kent sagt S. 492: „Die Buße ist keine Strafe, sondern eine im Strafverfahren gewährte Entschädigung; demnach sind die für die Gewährung einer Entschädigung im Zivilverfahren geltenden Grundsätze im Allgemeinen zur Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Zuerkennung einer Buße im Strafverfahren handelt; insbesondere ist die Höhe der Buße nach der Größe des dem Beschädigten erwachsenen Vermögensschadens zu bemessen. Ist kein Schaden entstanden, so besteht auch kein Anspruch auf Buße."

Diese Ansicht ist insofern nicht richtig, als es bei der Zuerkennung einer Buße nicht darauf ankommt, ob dem Verletzten ein Vermögensschaden erwachsen ist oder nicht. Der Verletzte kann schon dann eine Buße als Entschädigung dafür verlangen, wenn überhaupt ein Schaden entstanden ist, sei er auch nur rein ideeller Natur; z. B. kann eine Entschädigung verlangt werden für den erlittenen Verdruß und die Mühewaltung oder für die Beeinträchtigung des kaufmännischen Rufes usw., so auch Kisch S. 469, Allfeld S. 292; Seligsohn S. 429; Robolski Th. S. 255. Der Verletzte hat einen genauen Beweis des Schadens nicht zu erbringen. Vgl. R.G. in J.W. 1900 S. 210.) Ob ein Schaden entstanden ist, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen. Es kann also trotz einer Verurteilung des Täters vom Strafrichter von einer Buße ab-

1) Dies geht jedoch nur, wenn sich der Verletzte dem Prozeß als Nebenkläger angeschlossen hat (§ 403 Abs. II St.P.O.). Zugleich hat er den erforderlichen Strafantrag zu stellen (§ 395 Abs. II in Verbindung mit § 158 Abs. II St.P.O.).

gesehen werden, sofern dieser von dem Eintritt eines Schadens nicht überzeugt ist, so R.G.Str. 6 S. 389.

Bezüglich der Höhe des Schadens hat der Verletzte einen bestimmten Betrag anzugeben, über diesen hinaus darf der Richter nicht erkennen (§ 405 Abs. II Str.P.O.), wohl aber unter diesen.

Sind mehrere selbständige Patentverletzungsdelikte gegeben, so kann für jedes einzelne Delikt eine Buße auferlegt werden. Der Nebenkläger kann in jeder Lage des Prozesses den Antrag auf Zuerkennung einer Buße zurücknehmen und seine Ansprüche im Wege der Zivilklage stellen. Die Zurücknahme des Antrags kann aber nach der Urteilsverkündung nicht mehr erfolgen (§ 404 Abs. II St.P.O.), es sei denn, daß gegen das Urteil Berufung oder Revision eingelegt wird. Bleibt der Kläger in der Berufungsinstanz aus, so gilt der Antrag auf Buße als gestellt, sofern er nicht ausdrücklich zurückgenommen ist.

Gemäß § 37 Abs. II des Patentgesetzes schließt eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Der Nebenkläger kann also im Wege des Zivilprozesses keine Entschädigung vom Verurteilten mehr verlangen, wenn seinem Antrag auf Zuerkennung einer Buße stattgegeben wurde. Ist aber der Antrag des Verletzten abgewiesen worden, so steht einer zivilen Schadensersatzklage kein Hindernis im Wege. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte von dem Vergehen einer Patentverletzung freigesprochen wird, weil ihm z. B. eine wissentliche Patentverletzung nicht nachgewiesen werden konnte.

Nach § 14 Nr. I E.G. Z.P.O. ist der Zivilrichter an das Strafurteil nicht gebunden.

Andererseits ist der Antrag auf Stellung einer Buße dann nicht mehr möglich, wenn der zivilrechtliche Anspruch auf Grund eines Verzichtes oder Vergleiches erloschen ist. Wohl aber kann er immer noch gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Ab-

weisung der Zivilklage erfolgt ist oder die Schadensersatzklage verjährt ist. (Vgl. Allfeld S. 294; Kent II, S. 495; Seligsohn S. 432.) Die Buße kann auch dann noch geltend gemacht werden, wenn die Entschädigung dem wirklichen Schaden nicht entspricht.

Dagegen sagt Kisch S. 471: „Ist der zivilrechtliche Anspruch verjährt oder rechtskräftig zu oder abgesprochen, so kann eine Buße insoweit nicht mehr verlangt werden." Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig, als die Buße nur im Strafverfahren geltend gemacht werden kann; da aber für die Buße die fünfjährige Verjährungsfrist für Vergehen nach § 67 St.G.B. zu gelten hat, so kann der Strafrichter auch dann noch auf eine Buße erkennen, selbst wenn bereits auf eine Entschädigung erkannt worden ist, sofern er nur auf die Entschädigung des Zivilrichters Rücksicht nimmt; denn der Strafrichter ist keineswegs an das Zivilurteil gebunden, sondern hat nach freier Beweiswürdigung (§ 261 St.P.O.) zu entscheiden.

Kisch vertritt weiterhin den Standpunkt, daß die Zuerkennung einer Buße den zivilrechtlichen Anspruch nur gegenüber dem im Strafverfahren Verurteilten konsumiert, nicht gegenüber einem Mittäter oder sonstigen Teilnehmer, erst recht nicht gegenüber einem Dritten, der selbständig das Recht verletzt hat. Letzteres ist selbverständlich. Denn derjenige, der selbständig wissentlich ein Patent verletzt hat, macht sich des Vergehens einer Patentverletzung schuldig. Das Verfahren gegen den Dritten hat mit einem parallellaufenden Fall absolut nichts zu tun. Anders ist es aber bei der Mittäterschaft oder der sonstigen Teilnahme. Gewöhnlich kommt der Mittäter, wie der Teilnehmer mit dem Haupttäter zur Aburteilung; wird er freigesprochen und der Haupttäter verurteilt und letzterem die Zahlung einer Buße auferlegt, so erlischt jeder weitere Entschädigungsanspruch gegen den Mittäter wie Teilnehmer. Denn die Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Ent-

schädigungsanspruches aus, da die Buße eine im Strafverfahren gewährte Entschädigung ist, die den ganzen entstandenen Schaden also auszugleichen hat; wird dagegen der Mittäter oder der Teilnehmer verurteilt, ohne daß gegen denselben auf eine Buße erkannt wird, so ist das Gericht der Ueberzeugung, daß er keinen Schaden verursacht hat, sondern der Schaden in der Person des Haupttäters entstanden ist und auch dieser und n u r dieser den Schaden zu tragen hat. (Vgl. Allfeld S. 294; Kent II S. 493.)

Für die Buße, die die Natur einer privatrechtlichen Forderung hat, haften mehrere Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen und Mittäter) als Gesamtschuldner.

Die Buße ist eine Geldforderung, die nach den allgemeinen Regeln des B.G.B. zu behandeln, also verzinslich, vererblich, pfändbar, verpfändbar und veräußerlich ist (§ 463 St.P.O.).

Der Hauptunterschied zwischen Buße und zivilrechtlicher Entschädigung.

Die Buße kann nur dann gefordert werden, wenn der Täter nach § 36 des Patentgesetzes verurteilt ist, also wissentlich ein Patent verletzt hat.

Bei der Entschädigung genügt schon grobe Fahrlässigkeit.

Die Buße erstreckt sich auf jeden Schaden.

Die Entschädigung umfaßt nur den Schaden in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Buße erreicht ihre Höchstgrenze mit 10 000 Mk.

Die Entschädigung ist der Höhe nach unbeschränkt.

Die Buße ist erst mit der Rechtskraft des Urteils übertragbar und vererblich.

Der Entschädigungsanspruch entsteht mit der verletzenden Handlung und kann unter Lebenden und von Todes wegen

übertragen werden und kann auch gegen die Erben des Verletzers geltend gemacht werden.

Neben der Buße kann keine Entschädigung verlangt werden, wohl aber umgekehrt (mit Ausnahme von Verzicht und Vergleich).

Der Schutz gegen die Patentanmaßung gemäß § 40 des Patentgesetzes.

Gemäß § 40 wird mit Geldstrafe[1]) bestraft,

I. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien;

II. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien.

Die Tatbestandsmerkmale des Vergehens sind: Der Gegenstand darf nicht durch ein deutsches[2]) Reichspatent[3]) geschützt sein. Patentiert ist ein Gegenstand nicht schon mit der Bekanntmachung des Patentes.

Der Gegenstand oder seine Verpackung muß mit der Bezeichnung versehen worden sein, die geeignet ist, Irrtum zu erregen, daß der Gegenstand durch ein Reichspatent geschützt ist,

---

1) Vgl. Geldstrafen-Gesetz vom 7. 4. 23 und Verordnung über Vermögensstrafen und Buße vom 6. 2. 24.

2) Die Anmaßung eines ausländischen Patentschutzes kann nicht gemäß § 40 des Patentgesetzes bestraft werden; denn nach § 40 des Patentgesetzes bezieht sich der Schutz nur auf ein „Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes". Wohl aber verstößt hier der Täter gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. (Vgl. Seligsohn 5 S. 431; Kohler S. 923; Isay S. 551; Allfeld S. 299; Kent II S. 506.)

3) Warenzeichen und Gebrauchsmuster sind keine Patente, dürfen daher keine derartige Bezeichnung tragen.

oder er muß eine Bezeichnung in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen Anwendung finden, die geeignet ist, Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent geschützt seien.

Der Täter muß vorsätzlich oder fahrlässig handeln. Denn § 40 des Patentgesetzes erwähnt nicht das subjektive Moment; folglich kommen die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts ergänzend zur Anwendung. (Vgl. R.G.Str. 24 S. 399.) (Die Schädigung eines Dritten, die Täuschung des Dritten, die Patentfähigkeit des Gegenstandes, die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen, sind ohne Bedeutung für die Strafbarkeit des Täters.)

Für einen Patentinhaber ist der Tatbestand der Patentanmaßung von untergeordneter Bedeutung; da nur ein solcher Gegenstand vom Täter mit einem auf Patentschutz hindeutenden Zeichen versehen wird, für den in Wirklichkeit k e i n Patent besteht. Die Patentanmaßung kommt daher nur insoweit in Frage, als für den Patentinhaber eine Verletzung seiner Interessen vorliegt. Dies mache folgendes Beispiel klar:

Patentinhaber A hat ein Patent, das ständig mit D.R.P. 16470 gekennzeichnet wird. Gegenstand der Erfindung ist eine Kontrolluhr. Der Täter B läßt auf seinen Fabrikationsgegenstand, einem Abziehapparat für Rasierklingen, das Kennzeichen D.R.P. 16470 setzen; der Abziehapparat ist aber in Wirklichkeit nicht durch ein Patent geschützt. A kann B nicht wegen Patentverletzung verklagen, da sein Patent ja nicht verletzt worden ist. Dagegen kann er eine Anzeige wegen Patentanmaßung gegen B stellen[1]). Die Strafverfolgung findet hiebei von Amts wegen statt, weshalb ein Strafantrag nicht gestellt zu werden braucht. Da die Patentanmaßung kein Privatklagedelikt ist, so ist die Nebenklage an sich unzulässig (§ 395 mit § 374 St.P.O.), kann

[1]) Die Anzeige kann aber von jedermann erstattet werden.

jedoch in Verbindung mit § 4 des Wettbewerbsgesetzes geltend gemacht werden[1]). Ein Anspruch auf Buße besteht nicht. Die Einziehung der zur Herstellung der Patentangabe erforderlichen Werkzeuge sowie die Vernichtung der Anzeigen kann angeordnet werden. (Vgl. Allfeld S. 304.)

Liegt ein einheitliches Vergehen gegen § 40 des Patentgesetzes und § 4 des Wettbewerbsgesetzes vor, so ist Idealkonkurrenz gemäß § 73 St.G.B. möglich. Erforderlich ist hiebei, daß ein und dieselbe Handlung, durch die die beiden strafrechtlichen Nebengesetze verletzt werden, auf die nämliche körperliche Tätigkeit und den gleichen leitenden Willen zurückgeführt werden kann. Die bloße Gleichzeitigkeit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes begründet noch nicht die Idealkonkurrenz. (Vgl. R.G.Str. 44 S. 31.) Allfeld S. 304 hält eine Idealkonkurrenz zwischen einer Patentanmaßung und § 4 des Wettbewerbsgesetzes nicht für möglich, da der Patentschutz nicht zu den in § 4 des Wettgewerbsgesetzes erwähnten „Auszeichnungen" gehöre. Dies ist zweifellos richtig; denn ein Vermerk darüber, daß ein Gegenstand patentiert sei, spricht noch nicht für eine besondere Brauchbarkeit desselben, so auch Kohler S. 931. Sind aber in der Ankündigung noch andere gegen den § 4 des Wettbewerbsgesetzes verstoßende Angaben enthalten und die Tatbestandsmerkmale des § 40 Nr. 2 des Patentgesetzes erfüllt, so ist Idealkonkurrenz gegeben. (Vgl. Seligsohn 5 S. 431;

---

1) Es muß hiefür ein einheitliches Vergehen gegen § 40 des Patentgesetzes und gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn außer der fälschlichen Patentangabe auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 4 des Wettbewerbsgesetzes gegeben sind. (Idealkonkurrenz! § 73 St.G.B.) Gemäß § 395 St.P.O. mit § 374 Nr. 7 St.P.O. oder gemäß § 403 St.P.O. mit § 14 des Wettbewerbsgesetzes ist die Nebenklage in Bezug auf § 4 des Wettbewerbsgesetzes zulässig. Da aber die wegen des § 4 des Wettbewerbsgesetzes erhobene Nebenklage ihre Wirkung auf die Strafverfolgung wegen § 40 des Patentgesetzes erstreckt, so ist aus diesem Grunde auch die Ausdehnung der Nebenklage auf § 40 des Patentgesetzes zulässig. (Vgl. Kent II S. 509.)

Isay S. 552; Kisch S. 483; Riezler S. 181.) Der § 40 des Patentgesetzes enthält lediglich eine strafrechtliche Bestimmung. Nach herrschender Lehre (vgl. Isay S. 550; Kisch S. 483; Kent II S. 506 ff.; Riezler S. 181; Seligsohn 5 S. 424 ff.; Allfeld S. 304), stehen dem Verletzten aber auch zivilrechtliche Schutzmittel zur Seite, wenn ihre spezielle Regelung unterblieben ist. Es finden daher für die Patentanmaßung die allgemeinen Schutzvorschriften des Zivilrechts in vollem Umfange Anwendung. Wie schon oben erwähnt, haftet der Täter bei der Patentanmaßung nicht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sondern auch für leichte Fahrlässigkeit.

Ist dem Verletzten ein Schaden[1]) erwachsen, so kann er Klage gegen den Täter bei vorsätzlicher sittenwidriger Schadenszufügung gemäß § 826 B.G.B. erheben.

Es können aber auch die Tatbestände der unerlaubten Handlung gemäß § 823 oder § 824 B.G.B. erfüllt sein.

Wie schon erwähnt, finden für die Patentanmaßung die allgemeinen zivilrechtlichen Schutzvorschriften Anwendung. Zweifellos ist aber die Patentanmaßung unlauterer Wettbewerb im Sinne dieses Gesetzes. Da aber § 40 des Patentgesetzes keine zivilrechtlichen Schutzvorschriften enthält, so greifen die §§ 1, 3 und 13 des Wettbewerbsgesetzes ein; denn gegen die Patentanmaßung ist ein Rechtsschutzbedürfnis vorhanden, einen einfacheren Weg zur Erreichung des Klagezieles bieten aber beispielsweise die §§ 823, 824, 826 B.G.B. gegenüber den §§ 1, 3 und 13 des Wettbewerbsgesetzes keineswegs, folglich steht es dem Kläger frei, welchen Weg er zur Klagedurchführung wählen will. (Vgl. Isay S. 551.)

Desgleichen kann die Klage auf Unterlassung erhoben werden; ebenso ist zum Schutze des Anspruchs auf Unterlassung eine einstweilige Verfügung erwirkbar.

---

[1]) Der Schaden bildet die Voraussetzung des Anspruches auf Schadensersatz.

Die Begründung und der Zweck des Patentschutzes.

Die Großindustrie steht nach der heutigen Entwicklung dem Patentschutz feindlich gegenüber, da sie darin eine Behinderung in ihrem Aktionsradius erblickt. Dies kennzeichnet sich hauptsächlich in der Konzern- und Trustbildung der deutschen Industrie, die dadurch eine Patentgemeinschaft zu erreichen sucht. (Vgl. Isay: Die Funktion der Patente im Wirtschaftskampf S. 33 ff.) Die mittleren und kleinen Einzelunternehmungen dagegen verlangen und brauchen einen wirksamen Patentschutz, um konkurrenzfähig im wirtschaftlichen Wettbewerbe zu bleiben.

Ein Patentschutz ist wegen der obenerwähnten Interessengegensätze begründet und zweckmäßig. Aber auch Gerechtigkeitssinn bedingt und rechtfertigt gesetzlichen Schutz der Urheberschaft. Ferner darf nicht unbeachtet bleiben, daß durch Schutz des Patentes vielfach Anreiz zu geistiger und gewerblicher Arbeit gegeben wird, denn der gebotene Schutz trägt sowohl dem wirt-

schaftlichen als auch dem persönlichen Zweck, den der Patentinhaber mit dem Patent verfolgt, Rechnung. Durch diesen Schutz wird aber auch erreicht, daß der Volkswirtschaft und damit der Allgemeinheit durch Preisgabe schöpferischer Ideen neue Werte gegeben werden, die ohne einen solchen Schutz niemals zu Tage treten würden.

Um eine Knechtung der Wirtschaft durch diesen Schutz zu unterbinden, ist sowohl der Schutz in zeitlicher Hinsicht, als auch seinem Umfange nach begrenzt.

Durch diese beiden Umstände wird trotz des Patentschutzes die gewerbliche Freiheit gewährleistet.

Literatur-Verzeichnis
und Abkürzungen.

Aehnelt	Das Erfinderrecht nach dem Entwurf eines Patentgesetzes. — Z. f. I. R. — 8. Jahrg. Nr. 19 Berlin 1913.
	Gegenstand der Erfindung, Umfang des Patentgesetzes. — Z. f. I. R. — 8. Jahrg. Nr. 13 Berlin 1913.
Allfeld	Kommentar z. d. R.G. über das gewerbliche Urheberrecht, Patentgesetz, München 1904 — Allfeld —.
	Urheber- und Erfinderrecht. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1923, 2. Aufl. 1929.
Baumbach	Zivilprozeßordnung. 5. Aufl. Berlin 1930. — Baumbach —
Benjamin	Wortlaut und Schutzumfang von Patenten. — Gew. Rsch. — 30. Jahrg. Nr. 9 Berlin 1925.
Bitzer	Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz. Stuttgart und Oehringen 1864.
Blatt für Patent-Muster und Zeichenwesen. — Bl. P.M.Z. — 05 S. 123; 06 S. 168.	
Bolze Archiv für die zivilistische Praxis. — Bolze Arch. ziv. Prax. — 92 S. 319; 92 S. 332; 92 S. 336; 92 S. 351 ff.	
Bojanowsky v.	Über die Entwicklung des deutschen Patentwesens von 1877 bis 1889. Leipzig 1890.
Cantor	Zur Frage von Erfindungsvermittlungen und Schutzbereich — Gew. Rsch. — 17. Jahrg. Nr. 12 Berlin 1912.
Cohn	Die rechtliche Natur des Erfinderrechtes. Druckerei und Verlag Gutenberg, Berlin.
Damme	Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft. Berlin 1910.
Damme-Lutter	Das deutsche Patentrecht. 3. Aufl. Berlin 1925. — Damme-Lutter —.
Dernburg	Schutz der Erfinder- und Patentrechte — D.J.Z. — 12. Jahrg. Nr. 1 Berlin 1907.
Deutsche Juristen-Zeitung — D.J.Z. — 04 S. 700; 05 S. 726; 09 S. 545; — 05 Nr. 15; 07 Nr. 1.	

Die Justiz. Zeitschrift für Erneuerung des deutschen Rechtswesens. Berlin 1925 Band 1.

Duchesne Urheber und Erfinderschutz. — Mark. und Wett. — 17. Jahrg. Nr. 10/11 Berlin 1918.

Dunkhase Das Erfinderrecht nach dem Patentgesetz. Berlin 1915.
Das Patenterteilungsverfahren und das Patentamt. Berlin und Leipzig 1914.
Der Beginn des Patentschutzes — Mark. und Wett. — 27./28. Jahrg. Berlin 1927.
Die patentfähige Erfindung und das Erfinderrecht. Leipzig 1911.

Elster Das deutsche Erfinderrecht. Berlin 1924.
Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. 2. Aufl. Band 8, Berlin und Leipzig 1928.

Engländer Zur Theorie des Patentrechtes. Jena 1921.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen — R.G.Str. — 6 S. 224; 6 S. 398; 8 S. 216; 10 S. 352; 11 S. 95; 15 S. 350; 21 S. 208; 23 S. 21; 23 S. 370; 26 S. 119; 30 S. 187; 43 S. 397; 44 S. 31.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen — R.G. — 10 S. 289; 35 S. 392; 43 S. 56; 49 S. 53; 50 S. 342; 62 S. 320; 70 S. 249; 79 S. 427; 80 S. 191; 83 S. 42; 84 S. 371; 85 S. 441; 95 S. 39.

Finger Das Warenzeichenrecht. 3. Aufl. Berlin 1926.

Gareis Kommentar zum Patentgesetz. Berlin 1877. — Gareis. —

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. — Gew. Rsch. — 98 S. 250; 03 S. 76; 04 S. 297; 08 S. 77 ff.; 22 S. 141 ff.; 27 S. 253 ff.; 27 S. 269 ff.; 27 S. 528 ff.
03 Nr. 3; 06 Nr. 3; 12 Nr. 12; 19 Nr. 2; 23 Nr. 4; 25 Nr. 9; 26 Nr. 6.

Gülland Einführung in die zivilistische Praxis in Erfindungs- und Patentsachen. Berlin 1909 — Gülland —.

Hagens Wesen und Schutz des Erfinderrechtes. Verlag Robert Noske Borna Leipzig.

Jeß Gibt es einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Patentverletzung, der weder wissentlich, noch grobfahrlässig ist? — D.J.Z. — 10. Jahrg. Nr. 15 1905.

Isay Das Erfinderrecht im vorläufigen Entwurf des Patentgesetzes. Berlin 1914.
Die Funktion der Patente im Wirtschaftskampf. Berlin 1927.
Der Rechtsgedanke des Patentschutzes. — Gew. Rsch. — 24. Jahrg. Nr. 2 Berlin 1919.
Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 4. Auflage Berlin 1926 — Isay —.

Juristische Rundschau — J.R. — 28 Nr. 8.

Juristische Wochenschrift — J.W. —. 99 S. 146; 00 S. 210; 00 S. 316; 02 S. 97; 06 S. 258; 10 S. 831; 12 S. 407; 19 S. 575

Kahn und Weiß Wettbewerbsgesetz. 2. Aufl. München-Berlin 1910.

Kändler Der staatliche Erfindungsschutz im Licht der modernen Nationalökonomie. Berlin 1914.

Kändler — Zur Frage eines reinen Patentrechtes in Deutschland. — Z. f. I. R. — 8. Jahrg. Nr. 22 Berlin 1913.

Katz — Die Bestrafung der Anmaßung gewerblicher Schutzrechte. — J.R. — Berlin 1928 Nr. 8.

Kent — Das Patentgesetz vom 7. 4. 1891. I und II — Kent —. Berlin 1906 und 1907.

Kisch — Handbuch des deutschen Patentrechtes. Mannheim 1923 — Kisch —.

Kohler — Handbuch des deutschen Patentrechtes. Mannheim 1900 und 1901. — Kohler —.
Lehrbuch des Patentrechtes. Mannheim 1909.
Studien zum Patentrecht. — Grünhut —. 25. Jahrg. S. 209.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. — L.Z. — 07 S. 291; 11 S. 176; 19 Nr. 22.

Lutter — Patentgesetz 8. Aufl. Berlin 1920 — Lutter —.

Markenschuß und Wettbewerb, Erfinderschutz — Mark. und Wett. — 10 Nr. 4; 13 Nr 3; 18 Nr. 10/11; 27 Nr. 1.

Meinhardt — Das Erfinderrecht nach dem Entwurf des Patentgesetzes — Mark. und Wett. — Berlin 1913. 13. Jahrg. Nr. 3.

Mittelstädt — Vergütungspflicht des gutgläubigen Patentverletzers nach dem Patentverlängerungsgesetz. — Gew. Rsch. — Berlin 1926. 31. Jahrg. Nr. 6.

Mittler — Beiträge zur Theorie des Patentrechtes. Verlag Karl Heymann, Berlin.

Neuberg — Patentrecht. Leipzig 1920.

Olenheinz — Das Recht der Erfindung. Mannheim 1923.

Osterrieth — Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1908. — Osterrieth —.

Pieper — Schutz der Erfindung im deutschen Reich. 1877. — Pieper —.

Rassow u. Küntzel — Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts 5. Folge, 4. Jahrg., 4. und 5. Heft. Berlin 1895.

Reitzenbaum und Leander — Die Rechtsprechung in Patentsachen. 2. Bd. Berlin 1913.

Rietzler — Das deutsche Urheber- und Erfinderrecht. München-Berlin 1909. — Rietzler —.

Robolsky — Kommentar zum Patentgesetz. 3. Aufl. Berlin 1908. — Robolski — K. —.
Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes Berlin 1890 — Robolski Th. —.

Sack — Zur Geschichte des Patentbüros — Z. f. I R. —. 8. Jahrg. Nr. 18. Berlin 1913.

Schacht — Der Berechnungsanspruch bei gutgläubiger und leichtfahrlässiger Patentverletzung. Leipzig 1919.

Schanze — Der accessorische Patentschutz — Arch. ziv. Prax. — Bd. 116, 1. Heft. Tübingen 1917.
Der zivile Rechtsschutz gegen Patentverletzung und die Reform des Patentgesetzes — Mark. und Wett. — 9. Jahrg. Nr. 4. Berlin 1910.
Erfindung und Gegenstand der Erfindung. — Z. f. I. R. — 2. Jahrg. Nr. 5 Berlin 1907.

Schanze Ueber die Tragweite des Patentschutzes, Berlin und Leipzig 1906.
Schmitz Zu § 35 des Patentgesetzes — Gew. Rsch. — 8. Jahrg. Nr. 3, Berlin 1903.
Schubert Die Unterscheidung des Erfinder- und Urheberrechts. Verlag Robert Noske Borna Leipzig.
Seligsohn Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 6. und 5. Aufl. Berlin und Leipzig 1920 — Seligsohn — Seligsohn 5 —.
Siemens Positive Vorschläge zu einem Patentgesetz. Berlin 1869.
Spielmann Erfindungsgedanke und Erfindungsgegenstand. — Z. f. I. R. — 11. Jahrg. Nr. 7, Berlin 1916.
Stern-Oppenheimer Kommentar zum Patentgesetz. Stuttgart 1919. — Stern-Oppenheimer —.
Stier Somlo und Elster Handbuch der Rechtswissenschaft. 11./12./13. Lief. Berlin und Leipzig.
Tolksdorf Erfinderschutz oder Erfindungsschutz. — Z. f. I. R. — 18. Jahrg. Nr. 5/6 Berlin 1923.
Wassermann Grundzüge des deutschen Patentrechtes. Berlin 1910.
Wirth Das Maß der Erfindungshöhe. — Gew. Rsch. — 11. Jahrg. Nr. 3; Berlin 1906.
Erfindung und Nachahmung. — Gew. Rsch. — 19. Jahrg. Berlin 1914.
Schöpfung und Fortschritt als Kriterium der Erfindungshöhe — Gew. Rsch. — 28. Jahrg. Nr. 4 Berlin 1923.
Zeitschrift für Industrierecht — Z. f. I. R. — 07 Nr. 5; 13 Nr. 13; 13 Nr. 18; 13 Nr. 19; 13 Nr. 22; 16 Nr. 7; 23 Nr. 5/6.